

Richtlinie

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
für die Auszeichnung mit der Ehrennadel für Feuerwehrmusiker in
Bronze, Silber und Gold

1. Grundlagen

- 1.1. Es wird die Möglichkeit geschaffen, langjährig verdiente Feuerwehrmusiker mit dem Ehrenzeichen für Feuerwehrmusiker des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz auszuzeichnen.
- 1.2. Beschluss des Fachreferates vom 29. März 2014 und des Präsidiums des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. vom 22. Mai 2014 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Feuerwehrmusiker. Desweiteren hat die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes am 11. Oktober 2014 in Landau die Einführung des Ehrenzeichens für die Feuerwehrmusik beschlossen. Die Änderung wurde auf der Verbandsausschusssitzung am 17.04.2021 in der online Sitzung beschlossen.
- 1.3. Das Ehrenzeichen hat jetzt eine Bronze-, Silber- und eine Goldstufe und zeigt das Logo des LFV – bestehend aus dem ungekrönten Landeswappen, flankiert von gelbroten Flammen und überragt von gekreuzten Beilen. Den unteren Abschluss bildet ein spiegelbildlich dargestelltes Eichenlaub (siehe Abbildung). Das Maß ist 12 x 19 mm. Das Eichenlaub und die Metallteile der Beile verbleiben in der Metallfarbe der jeweiligen Auszeichnung. Im Hintergrund ist eine Lyra in der jeweiligen Metallfarbe zu sehen.

Die zivile Auszeichnungsvariante wird an einer rückseitig angebrachten Nadel getragen.

Die der Auszeichnung zu unterliegende Bandschnalle der zweiten Tragweise hat eine Breite von 12 mm und eine Länge von 28 mm. Das aufzulegende Band wird dreigeteilt in den Farben rot/blau gehalten. Die Bandkanten sind den Stufen entsprechend bronze-, silber- oder goldfarbig und 2 mm breit. Die eigentliche Auszeichnung wird auf das Band aufgesetzt und mit der Schnalle fest verbunden.

2. Beantragung der Ehrennadel für rheinland-pfälzische Feuerwehrmusiker

- 2.1. Für die Beantragung der Rheinland-Pfälzischen Feuerwehrmusiker-Ehrennadel ist der Vordruck auf der Internetseite www.lfv-rlp.de unter der Rubrik „Download“, Ehrungsantrag für Rheinland-Pfalz Feuerwehrmusiker-Ehrenzeichen, zu verwenden.

- 2.2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 2.3. Die Anträge sollten jeweils sechs Wochen vor dem Ehrungstermin, mit den notwendigen Unterschriften, der Geschäftsstelle vorliegen.
- 2.4. Antragsverfahren
Für aktive Mitglieder der Feuerwehrmusikgruppen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz ist die Vorschlagende Stelle der Feuerwehrmusikzug mit Unterschrift des Vertreters des Zuges.
Die Beantragende Stelle ist immer der zuständige KfV/SfV oder RfV.
Wobei der KfV/SfV oder RfV auch vorschlagende Stelle sein kann.
Die befürwortende Stelle ist der Landesstabführer, in Vertretung der stellv. Landesstabführer.
- 2.5. Eine ausführliche Begründung mit dem Vorschlag der beantragenden Stelle ist dem Landesstabführer einzureichen, der die Ehrung befürwortet und dem Präsidenten zur Entscheidung übersendet.
- 2.6. Antragsbegründung
Die Anträge sind im betreffenden Feld kurz, aber treffend, zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Person der Auszeichnung würdig ist.
- 2.7. Die Ehrennadel für Feuerwehrmusiker kann für langjährige, aktive Tätigkeit in einem Musikzug oder herausragende Verdienste um die Feuerwehrmusik des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. verliehen werden. Längere selbst verschuldete Pausen im aktiven Spielbetrieb unterbrechen die Anwartschaft.

3. Das Ehrenzeichen wird verliehen:

- a) in Bronze für 15-jährige aktive Tätigkeit
- b) in Silber für 25-jährige aktive Tätigkeit bzw. besondere Verdienste
- c) in Gold für 40-jährige aktive Tätigkeit bzw. besondere Verdienste
- d) oder herausragende Verdienst um die Feuerwehrmusik
- e) Die Kosten für die Ehrung trägt die beantragende Stelle.
Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende



4. Verleihung des Ehrenzeichens der Feuerwehrmusikern

4.1 Anzahl

Um eine Entwertung des Ehrenzeichens durch zu großzügige Beantragung zu verhindern sind die in „3. Das Ehrenzeichen wird verliehen“ gegebenen Vorschriften zu beachten.

4.2 Auslieferung

4.2.1 Die beantragten Ehrenzeichen werden von der Geschäftsstelle des LFV Rheinland-Pfalz mit einer Urkunde an die vorschlagende Stelle oder den Landesstabführer ausgeliefert.

4.2.2 Für die Bearbeitung der Anträge ist normalerweise eine Mindestzeit von 6 Wochen erforderlich.

4.2.3 Ausnahmen sind mit dem Landesstabführer abzusprechen.

4.3 Überreichung und Tragweise

4.3.1 Die Überreichung des Ehrenzeichens mit Urkunde soll im würdigen Rahmen erfolgen durch

1.1.A. durch den Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes RLP

1.1.B. den Landesstabführer oder Stellvertreter

1.1.C. ein Präsidiumsmitglied

1.1.D. den Bezirksstabführer

1.1.E. den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände

1.1.F. den Kreisstabführer

4.3.2 Das Ehrenzeichen ist nur an der Feuerwehrdienstuniform zu tragen.

4.3.3 Es wird auf die Richtlinien der DFV-Arbeitsmappe für die Verleihung und das Tragen von Ehrenzeichen verwiesen.

17.04.2021



Frank Hachemer -Präsident-



Claus Behner -Landesstabführer-

Definition: „Sämtliche personenbezogene Formulierungen dieser Richtlinie werden zur sprachlichen Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet. Sie sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, gleichermaßen auf Frauen und Männer oder Divers.“